



Satzung der Deutschen Gesellschaft für Nuklearmedizin e.V.

(in der von der Mitgliederversammlung am 23. September 2020 beschlossenen Fassung)

Präambel

Die Deutsche Gesellschaft für Nuklearmedizin ist eine Vereinigung, deren Ziele die Förderung von Nuklearmedizin und molekularer Bildgebung in Grundlagenforschung, Diagnostik, Therapie und Strahlenschutz, die Pflege der Weiterbildung auf dem Gebiet der Nuklearmedizin sowie die Fortbildung sind. Das Gebiet der Nuklearmedizin umfasst die Erkennung und die Behandlung von Erkrankungen mit Hilfe offener radioaktiver Stoffe und der Eigenschaften stabiler Nuklide sowie den Strahlenschutz mit seinen physikalischen, biologischen und medizinischen Grundlagen.

Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1

- I. Die Körperschaft führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Nuklearmedizin“.
- II. Sie hat die juristische Form des Vereins.
Der Verein ist unter der Nummer 3705 im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- III. Er hat seinen Sitz in Hannover.
- IV. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins

§ 2

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- II. Die Satzungszwecke werden insbesondere verfolgt durch:
 1. Die Pflege der Weiterbildung auf dem Gebiet der Nuklearmedizin gemäß der gesetzlichen Ordnungen und der Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Nuklearmedizin.
 2. Die Durchführung eines wissenschaftlichen Kongresses in jedem Jahr.
 3. Die Unterstützung von Veranstaltungen auf regionaler Basis, die der Fortbildung und der wissenschaftlichen Information dienen.
 4. Die Erstellung von Richtlinien für die Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung sowie gegebenenfalls die Durchführung von Prüfungen und Vergabe von Zeugnissen.

5. Die Entwicklung von Empfehlungen und Spezifikationen für nuklearmedizinische Methoden, Geräte und Radiopharmaka und die Unterstützung der Mitglieder der DGN bei deren Mitarbeit im Rahmen der Ausgestaltung der rechtlichen Grundlagen, der gesetzlichen Regelungen und Verordnungen speziell für den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen.
 6. Herstellung und Vertiefung der interdisziplinären Zusammenarbeit in der Medizin, insbesondere durch enge nationale und internationale Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Instituten ähnlicher Zielsetzung in europäischen Ländern, vor allem im Hinblick auf Fort- und Weiterbildung in der Nuklearmedizin.
 7. Mitarbeit bei der Normung.
 8. Veranstaltung von Kompetenzforen, in denen u. a. Wissenschaftler, Verbände, Mitglieder von Fachgesellschaften und Vertreter der Industrie zusammengeführt werden, um etwa wissenschaftliche und ethische Themen, Transparenzerfordernisse, technische und pharmakologische Standards sowie Entwicklungen interdisziplinär zu diskutieren.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- V. Die Deutsche Gesellschaft für Nuklearmedizin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- Andere als satzungsgemäße Zwecke (§ 2) werden nicht verfolgt. Mitteilungen der Gesellschaft werden in ihrem Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Mitglieder

§ 3

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, korrespondierenden Mitgliedern, Mitgliedern des medizinisch-technischen Assistenzpersonals (MTRA, MTAL), korporativen und studentischen Mitgliedern.

§ 4

- I. Ordentliches Mitglied kann jeder Arzt für Nuklearmedizin sowie jeder Arzt, Natur- oder Ingenieurwissenschaftler werden, dessen Tätigkeit dem Zweck der Gesellschaft entspricht, des Weiteren jede Person, die wissenschaftlich auf dem Gebiet der Nuklearmedizin tätig ist oder sich anderweitig um die Zwecke der Gesellschaft besonders verdient gemacht hat.
- II. Wer Mitglied der Gesellschaft werden will, richtet das Aufnahmegesuch, das von zwei ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft befürwortet werden muss, über die Geschäftsstelle schriftlich (postalisch oder elektronisch) an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§ 5

Zur Regelung der Beitragsangelegenheiten gibt der Verein sich eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die Beitragsordnung kann von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 6

- I. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch den Tod des Mitgliedes;
 - b. durch Austritt, der zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden kann;
 - c. durch Ausschluss, der vom Vorstand ausgesprochen werden kann, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung die fälligen Beiträge nicht gezahlt hat;
 - d. durch Ausschluss auf Antrag des Vorstandes, über den die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidet, wenn ein Mitglied in grober Weise und trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt gegen Satzung und Interessen der Deutschen Gesellschaft für Nuklearmedizin e.V. verstoßen hat.

- II. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft scheidet das Mitglied aus der Gesellschaft aus. Ansprüche auf das Vereinsvermögen stehen dem ausscheidenden Mitglied nicht zu.

§ 7

- I. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Nuklearmedizin ein hervorragendes Verdienst erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfordert einen einstimmigen Antrag des Vorstandes und einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- II. Zu korrespondierenden Mitgliedern werden um die Förderung der Nuklearmedizin oder der Gesellschaft verdiente Personen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.
- III. Als korporative Mitglieder können Personen oder Gesellschaften aufgenommen werden, die die Ziele der Deutschen Gesellschaft für Nuklearmedizin fördern wollen. Die korporativen Mitglieder zahlen einen Beitrag, der ihrem Interesse an der Förderung der Gesellschaft und ihren wirtschaftlichen Verhältnissen angemessen erscheint. Der Vorstand ist ermächtigt, hierfür Richtlinien festzulegen.

Vorstand

§ 8

- I. Der Vorstand besteht aus
- a. dem Präsidenten der Gesellschaft
 - b. dem designierten Präsidenten als gewähltem zukünftigen Präsidenten (Stellvertreter des amtierenden Präsidenten)
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenführer
 - e. vier weiteren Mitgliedern (Beisitzern)
 - f. einem weiteren Mitglied, welchem die strategische und inhaltliche Koordination der Jahrestagungen der DGN obliegt (Kongressvorstand)
- II. Dem Vorstand sollen mindestens ein Hochschullehrer für Nuklearmedizin und ein Krankenhaus-Chefarzt (Arzt für Nuklearmedizin) sowie ein in freier Praxis niedergelassener, hauptberuflich tätiger Nuklearmediziner und mindestens zwei vorwiegend auf dem Gebiet der Nuklearmedizin tätige Natur- oder Ingenieurwissenschaftler – davon je ein auf dem Gebiet der Radiochemie/-pharmazie und der Medizinphysik tätiger Vertreter – angehören. Passives Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder.
- III. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, einen Geschäftsführer anzustellen. Dieser hat beratend an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- IV. Beschlüsse der Mitgliederversammlung binden den Vorstand und gehen Vorstandsbeschlüssen im Range vor. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, dessen Stellvertreter und der Schriftführer.
- V. Der Präsident ist allein vertretungsberechtigt. Sein Stellvertreter und der Schriftführer sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- VI. Der Vorstand kann sich für seine innere Organisation eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

- I. Die Wahl des Vorstandes ist geheim und findet in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung statt. Wahlberechtigt sind ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder. Wahlvorschläge werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung mit dem Versand der Einladungen zur Mitgliederversammlung sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung unterbreitet. Weitere Wahlvorschläge können bis drei Wochen vor der entsprechenden ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Diese sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Durchführung obliegt einem Wahlausschuss. Näheres regelt die Wahlordnung. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Die Amtszeit der

neugewählten Vorstandsmitglieder beginnt drei Monate nach dem Ende des Monats, in dem die Wahl stattgefunden hat.

- II. Der designierte Präsident, der Schriftführer, der Kassenführer, die vier weiteren Mitglieder sowie der Kongressvorstand werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Mit Beginn der festgesetzten Amtszeit (gem. § 9 I.) eines designierten Präsidenten löst der bisherige „amtierende“ designierte Präsident den Präsidenten der Gesellschaft in seinem Amt als Präsident ab und übernimmt die Position des Präsidenten. Gleichzeitig scheidet der bisherige amtierende Präsident aus dem Vorstand aus. Die reguläre Amtszeit der Präsidenten (designierter Präsident bis amtierender Präsident) beträgt insofern grundsätzlich sechs Jahre.

- III. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtszeit aus, so ist von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmann für die restliche Amtszeit zu wählen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhält.
- IV. Die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB dürfen in ihrer jeweiligen Funktion in unmittelbarer Reihenfolge nur einmal wiedergewählt werden.

Der amtierende Präsident der Gesellschaft kann in Ausnahmefällen einmal in diesem Amt für weitere drei Jahre durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigt werden (Verlängerungsoption). In diesem Fall ist die Position des designierten Präsidenten durch die Mitgliederversammlung entweder neu zu besetzen (bei gleichzeitiger Abwahl des bisherigen designierten Präsidenten und Ausscheiden desjenigen aus dem Vorstand) oder aber der Amtsinhaber des designierten Präsidentenamtes ist für weitere drei Jahre in der Funktion des designierten Präsidenten zu bestätigen (Verlängerungswahl).

§ 10

- I. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder sein Stellvertreter und mindestens vier weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- II. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- III. In dringenden Fällen kann der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied handeln. Der Vorstand ist bei seiner nächsten Sitzung mit den behandelten Angelegenheiten zu befassen.
- IV. Vorstandsversammlungen können online, als kombinierte Präsenz-/Onlineversammlung oder in Schriftform erfolgen. Organisation und Durchführung regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand geben kann.

§ 11

- I. Der Vorstand leitet sämtliche inneren Angelegenheiten der Gesellschaft. Er ist auch für den Erlass allgemeiner Richtlinien zur Vorbereitung von Fortbildungsveranstaltungen und Symposien zuständig.

Geschäftsführung, Vertretungsbefugnis

§ 12

- I. Der Vorstand kann durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer bestellen. Er ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Dieser kann ein Nicht-Mitglied sein. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes teil.
- II. Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sowie für die ordnungsgemäße Erledigung aller Aufgaben des laufenden Geschäftes. Dem Geschäftsführer obliegt unter anderem die Vornahme von Anmeldungen zum bzw. Eintragungen in das Vereinsregister.

Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein in seinem Geschäftsbereich nach außen wirksam rechtsgeschäftlich zu vertreten. Er ist in diesem Rahmen alleinvertretungsberechtigt. Diese Vertretungsberechtigung gilt jedoch nur für ordentliche Geschäfte des Vereins. Für außerordentliche Geschäfte braucht der Geschäftsführer die schriftliche Genehmigung des Vorstandes.

Einzelheiten zur Tätigkeit der Geschäftsführung ergeben sich aus der Geschäftsordnung, welche vom Vorstand beschlossen wird.

- III. Die Bestellung zum Geschäftsführer ist unbeschadet etwaiger arbeitsvertraglicher Entschädigungsansprüche jederzeit durch den Vorstand widerruflich; der Widerruf gilt zugleich als Kündigung des Arbeitsvertrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
- IV. Der bestellte Geschäftsführer ist im Vereinsregister einzutragen.

Beirat

§ 13

- I. Der Verein hat einen Beirat. Es handelt sich um ein interdisziplinäres wissenschaftliches Gremium, welches der Fachgesellschaft beratend zur Seite steht. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. den Vorsitzenden der Ausschüsse
 - b. den Obleuten oder entsandten Mitgliedern nach § 16 der Satzung bzw. deren Stellvertretern
 - c. einem Vertreter des Berufsverbandes Deutscher Nuklearmediziner e. V. (BDN)
 - d. dem Hauptschriftleiter des Organs der Gesellschaft.

Die Mitgliedschaft im Beirat als ständiges Mitglied ist an die gem. § 13 I a. bis d. genannten Ämter und Funktionen gekoppelt.

Der Beirat kann vom Vorstand (gem. § 8) bei Bedarf einberufen werden. Der Vorstand gem. § 8 ist berechtigt, an den Zusammenkünften des Beirates teilzunehmen.

- II. Der Beirat kann mit nicht ständigem Sitz um Vorsitzende aus den Arbeitsgemeinschaften gem. § 15, Vertretern aus anderen wissenschaftlichen Fachgesellschaften, Behörden und Institutionen erweitert werden, längstens für die Dauer der Amtszeit des Vorstands gem. § 9. Der Vorstand hat das Recht, Vertreter mit nicht ständigem Sitz jederzeit aus dem Beirat abzurufen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
- III. Der Beirat wählt aus der Mitte seiner ständigen Mitglieder einen Vorsitzenden. Seine Amtszeit beträgt 3 Jahre und ist an den ständigen Sitz im Beirat gem. § 13 I gekoppelt. Verliert der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit seinen ständigen Sitz im Beirat, ist ein neuer Vorsitzender zu wählen.

Dem Vorsitzenden obliegt die Einladung des Beirates. Eine Einladung des Beirates hat darüber hinaus auf Ersuchen von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder zu erfolgen.
- IV. Die Tätigkeit des Beirates wird in seiner Geschäftsordnung näher geregelt. Die Geschäftsordnung wird mit der erstmaligen Errichtung eines Beirates vom Vorstand erlassen; sie kann vom Vorstand jederzeit geändert werden.

Ausschüsse

§ 14

- I. Zu seiner Unterstützung und zur Bearbeitung von bestimmten Aufgaben bestellt der Vorstand Ausschüsse, die aus je einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und den vom Vorstand auf Vorschlag des Ausschusses bestellten Mitgliedern bestehen. Die Ausschüsse werden längstens für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gem. § 9 bestellt. Der Ausschussvorsitzende regelt die Tätigkeit seines Ausschusses selbstständig. Über jede Sitzung des Ausschusses ist innerhalb von 30 Tagen eine Niederschrift anzufertigen und dem Präsidenten der Gesellschaft einzureichen. Jedes Vorstandsmitglied der Gesellschaft ist berechtigt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Die Ausschüsse oder ihre Vorsitzenden haben nicht das Recht, im Namen der Gesellschaft nach außen aufzutreten, es sei denn, dass sie dazu vom Vorstand ausdrücklich ermächtigt werden. Sie sind allein und ausschließlich dem Vorstand der Gesellschaft verantwortlich.
- II. Kosten, die durch Sitzungen eines Ausschusses entstehen, werden dann von der Gesellschaft getragen oder erstattet, wenn die jeweilige Sitzung vom Präsidenten der Gesellschaft vorher genehmigt worden ist.
- III. Die Ausschüsse können auch im schriftlichen Verfahren tätig werden.
- IV. Der Vorstand ist berechtigt, den Ausschüssen eine Geschäftsordnung zu geben.

- V. Der Vorstand hat das Recht, einen Ausschuss aufzulösen sowie einzelne Mitglieder abzurufen oder zu nominieren. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Arbeitsgemeinschaften

§ 15

Die Gesellschaft kann für bestimmte Aufgabenbereiche innerhalb ihres Zwecks Arbeitsgemeinschaften einrichten, die auch Nichtmitgliedern offen stehen können.

Zwischengesellschaftliche Beziehungen

§ 16

- I. Der Vorstand wählt die Delegierten der Gesellschaft zu internationalen Gremien.
- II. Entscheidungen über vertragliche Abmachungen, um die Gesellschaft an Ausschüssen oder Einrichtungen anderer Gesellschaften zu beteiligen, die mit ihrem Zweck im Einklang stehen, trifft der Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand kann Mitglieder in solche Ausschüsse oder Einrichtungen entsenden. Entsendet die Gesellschaft mehrere Mitglieder, so ist eines von ihnen als Obmann zu bestimmen. Der Obmann oder das entsandte Mitglied haben dem Vorstand laufend zu berichten. In Angelegenheiten von größerer Bedeutung hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zu informieren.
- III. Der Vorstand ist berechtigt, für die Normenarbeit auf dem Gebiet der Nuklearmedizin Vereinbarungen abzuschließen.

Vermögen

§ 17

Der Kassenführer verwaltet das Vermögen der Gesellschaft unter der Aufsicht des Vorstandes und in Verantwortung gegenüber der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat jedes Jahr über die Entlastung des Kassenführers mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder Beschluss zu fassen.

Mitgliederversammlungen

§ 18

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Bei der Auswahl des Sitzungstages und -ortes soll auf die Interessen der Mitglieder Rücksicht genommen werden. In der ordentlichen Mitgliederversammlung führt der Präsident der Gesellschaft den Vorsitz, soweit er ihn nicht aus besonderen Gründen (beispielsweise zur Durchführung von Wahlen) abgibt. Der Präsident erstattet in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung. Der vom Vorstand benannte Koordinator für die Ausschüsse berichtet über die Tätigkeit der Ausschüsse. Der Kassenführer erstattet den Kassenbericht und gibt eine Übersicht über die im nächsten Geschäftsjahr zu erwartenden finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft. Erforderlichenfalls schlägt er der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Vorstandes Änderungen der Höhe des Mitgliederbeitrages vor. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder der Gesellschaft als Kassenprüfer für das neue Geschäftsjahr. Diese prüfen die Abrechnung und die dazugehörigen Unterlagen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Nach Erledigung etwaiger Beanstandungen wird über die Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder beschlossen.
- II. Die Mitgliederversammlung (ordentlich oder außerordentlich) erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren). Im Falle der Präsenzveranstaltung haben nur Mitglieder mit gültigem Mitgliedsausweis Zutritt. Die virtuelle Mitgliederversammlung findet in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum statt. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Onlineverfahren teilzunehmen.
- III. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail am Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-

Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes vier Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

- IV. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Präsident der Gesellschaft aus begründetem Anlass einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter schriftlicher Angabe der von ihnen gewünschten Tagesordnung verlangt.
- V. Zu den Mitgliederversammlungen wird unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Präsidenten so rechtzeitig eingeladen, dass zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und der Mitgliederversammlung eine Frist von mindestens sechs Wochen liegt. Die Einladung erfolgt schriftlich (postalisch oder elektronisch). Die Tagesordnung sollte folgende Punkte enthalten:
 - a. Ggf. Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern
 - b. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (die vorher den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden müssen)
 - c. Abnahme der Rechnungslegung
 - d. Verabschiedung und Änderung einer Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstandes
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Beschluss über den Ort für die Abhaltung der nächsten Mitgliederversammlung.
- VI. Anträge von Mitgliedern zur Behandlung auf der Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Wochen vor Abhalten der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form einzureichen; § 9 Abs. I bleibt unberührt.
- VII. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll muss von dem Präsidenten und dem Schriftführer unterzeichnet werden. Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung nach § 18 III bekanntzugeben.

Satzungsänderungen

§ 19

Satzungsänderungen werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen. Diesbezügliche Anträge müssen spätestens mit der Einladung nach § 18 versandt werden.

Auflösung

§ 20

- I. Der Beschluss über die Auflösung der Deutschen Gesellschaft für Nuklearmedizin bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in einer ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Die entsprechend formulierten Anträge müssen dem Einladungsschreiben beigelegt werden.
- II. Das Vermögen der Deutschen Gesellschaft für Nuklearmedizin fällt bei ihrer Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Deutsche Röntgengesellschaft e. V., Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder, soweit die Deutsche Röntgengesellschaft e. V. nicht zur Verfügung steht, an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Berufsbildung sowie der öffentlichen Gesundheitspflege im Bereich der Nuklearmedizin.

Diese Satzung wurde am 23. September 2020 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 20. April 2018.